



WERTE WEITERGEBEN IN IHREM SINNE

Mit einem Testament Kindern in Not helfen

VORWORT

Wenn über das „Erbe“ von Johann Sebastian Bach gesprochen wird, dann denkt keiner an Geld oder Häuser, sondern an Musik, die noch heute viele Herzen bewegt. Erben kann so viel mehr sein, als nur Vermögen weiterzugeben. Was möchten Sie als Lebenswerk hinterlassen? Welche Werte möchten Sie weitergeben?



Den Nachlass regeln

Die Frage welche Spuren wir hinterlassen, beschäftigt uns alle früher oder später einmal. Viele Menschen scheuen sich aber, den eigenen Nachlass zu regeln. Damit wird leider oft die Chance verpasst, **selbst darüber zu bestimmen**, wem wir über das Leben hinaus mit dem eigenen Besitz etwas Gutes tun wollen.

Wenn man sich selbst entschieden hat, gute Werte zu leben, kann man mit einem Testament nochmal ein Zeichen setzen. Ein Testament kann für engagierte Menschen der richtige Weg sein, um über das eigene Leben hinaus, Zukunft zu gestalten.

Wenn Ihnen das Schicksal von Kindern in Not am Herzen liegt, haben Sie mit CFI Kinderhilfe einen zuverlässigen Partner für Ihr Engagement an Ihrer Seite. Mit Ihrer Unterstützung ermöglichen wir Kindern gesund, gebildet und geborgen aufzuwachsen. So erhalten die Kinder eine Chance auf ein besseres Leben und eine Zukunft mit Perspektive.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, worauf Sie achten sollten, wenn Sie mit Ihrem Testament **etwas Gutes bewirken** wollen.

Ihre Sonja Neuhaus
Geschäftsführende Gesellschafterin



DAS WICHTIGSTE ZUERST

Wenn Sie Ihren Nachlass nicht individuell regeln, gilt in Deutschland die gesetzliche Erbfolge. Diese knüpft ausschließlich an bestehende Verwandtschaftsverhältnisse an. Damit sind Personen, die Ihnen nahe stehen, häufig überhaupt nicht erbberechtigt. Gemeinnützige Organisationen, die Sie zu Lebzeiten gerne unterstützt haben, bleiben unberücksichtigt. Die gesetzliche Erbfolge stimmt deshalb oft nicht mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen überein.

Mit einem Testament, oder einem Erbvertrag, können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und Ihren individuellen Wünschen Geltung verschaffen. Bei der Errichtung eines Testaments sollten Sie dabei die Begriffe **Erbe und Vermächtnis** unterscheiden.

ERBE

Der Erbe ist Rechtsnachfolger des Verstorbenen und tritt an dessen Stelle. Auf ihn gehen alle Vermögenswerte aber auch sämtliche Verbindlichkeiten über. Er übernimmt sämtliche Rechte, aber auch alle Pflichten des Verstorbenen.

VERMÄCHTNIS

Mit einem Vermächtnis hinterlassen Sie Personen oder Organisationen, also Vermächtnisnehmern Ihrer Wahl, nicht Ihr gesamtes Erbe, sondern **einen genau definierten Teil**, wie z.B. einen Geldbetrag, bestimmte Wertgegenstände oder festgelegte prozentuale Anteile am Erbe. Ihre Erben sind gesetzlich dazu verpflichtet, die von Ihnen angeordneten Vermächtnisse zu erfüllen.



Den Nachlass regeln



KANN ICH MEIN PATENKIND BEDENKEN?

Einem Patenkind ein Erbe oder Vermächtnis zuzusprechen ist zwar rechtlich möglich, aber praktisch kaum wirksam. Das Patenkind hat ggf. keine geeigneten Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung in Deutschland. Sie können aber CFI ein Vermächtnis für das ganze Kinderdorf hinterlassen. So kommt ihr Erbe auf jeden Fall bei den Kindern an.

WER SIND DANN DIE ERBEN?

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich in Deutschland nach bestehenden Verwandtschaftsverhältnissen, die in sog. Ordnungen unterteilt sind.

1. ORDNUNG:

Die erste Ordnung sind die Nachfahren – also die Kinder oder wenn diese verstorben sind, deren Kinder. Dabei wird immer gleich geteilt. Sind in der ersten Ordnung keine Erben vorhanden, kommt die zweite Ordnung in die Erbfolge.

2. ORDNUNG:

Die zweite Ordnung sind Eltern und deren Abkömmlinge, also die Geschwister.

3. ORDNUNG:

Die dritte Ordnung sind dann die Großeltern und so weiter.

EHEPARTNER:

Wer als Paar ohne Trauschein zusammenlebt, erbt vom anderen nichts. Wer verheiratet ist, erbt vom anderen nach dem Gesetz. Um zu berechnen, wie viel der Ehegatte erbt, sind zwei Fragen entscheidend:

- Welche Verwandten erben neben dem Ehepartner – Kinder, Eltern, Geschwister?
- In welchem Güterstand lebte das Paar zur Zeit des Erbfalls – Zugewinnngemeinschaft (das ist der Regelfall), Gütergemeinschaft oder Gütertrennung.



Ehepaare können auch ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen und sich dabei beispielsweise gegenseitig als Vollerben einsetzen (auch Berliner Testament genannt).

Wird kein Erbe gefunden, geht das Erbe an den Staat, und zwar an das Bundesland, in dem sich der letzte Wohnsitz befand.

Mit einem Testament können Sie von der vorgegebenen Erbfolge abweichen und zum Beispiel einen Teil Ihres Vermögens einer Organisation als Vermächtnis zuwenden. So können Sie Ihren individuellen Wünschen Rechnung tragen und nicht den Staat zum Zuge kommen lassen.

GUT ZU WISSEN

Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Gemäß § 13 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) entfällt bei Zuwendungen an Organisationen, welche kirchlichen, gemeinnützigen oder auch mildtätigen Zwecken dienen, die Abgabe der Erbschaftssteuer. Wenn Sie also CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland bei **Ihrem Vermächtnis** bedenken, fließt Ihr Vermögen direkt in unsere Arbeit für die Kinder.

WIE VERFASST MAN EIN TESTAMENT?

Zu kompliziert! Viele befürchten, sie könnten beim Verfassen eines Testaments Fehler machen. Hier zeigen wir Ihnen welche Möglichkeiten Ihnen zur Verfügung stehen.

1. DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Das handschriftliche Testament ist eine beliebte, schnelle und einfache Form, den letzten Willen zu erklären. Es kann zu jeder Zeit und ohne Kosten aufgesetzt werden. Dazu bedarf es nur eines Stifts und eines Blattes Papiers. Ein handschriftliches Testament verfassen kann jeder, der volljährig und geschäftsbzw. testierfähig ist.

Wichtig ist, dass Sie alles möglichst konkret und eindeutig formulieren. Damit das Testament rechtsgültig ist, gilt es einen Erben zu benennen und einige formelle Vorgaben einzuhalten. Das zeigen wir Ihnen anhand eines unverbindlichen Musters auf den nächsten Seiten.



Es empfiehlt sich, insbesondere bei komplexen Sachverhalten (z.B. Vermögen im Ausland, mehrere Erben, GmbH im Nachlassvermögen) sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen.



Den Nachlass regeln

2. DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Sowohl der Rechtsanwalt als auch der Notar können Sie umfassend beraten. Beide stellen sicher, dass das Testament formgerecht erstellt wird und finden Formulierungen, die eine eindeutige Auslegung des Testaments gewährleisten. Viele Streitigkeiten lassen sich so von vornherein vermeiden. Ein notarielles Testament hat noch weitere Vorteile:

- Der Notar trifft Feststellungen zur Testierfähigkeit und erschwert es benachteiligten Personen, das Testament anzugreifen.
- Ein notarielles Testament wird beim Amtsgericht hinterlegt und im Zentralen Testamentsregister erfasst. Es wird garantiert eröffnet und kann nicht manipuliert oder entwendet werden.
- Im Erbfall benötigen die Erben in aller Regel keinen Erbschein zur Legitimation bei Banken und anderen Institutionen.

3. DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, haben Sie die Möglichkeit, Ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederzuschreiben – sowohl handschriftlich als auch notariell.

Bei der eigenhändigen Variante genügt es, wenn einer von beiden das Testament handschriftlich verfasst und der andere ebenso handschriftlich bekundet, dass es auch seinem Willen entspricht, es ebenfalls unterzeichnet sowie mit Datum und Ort versieht.



EINE BEISPIELFORMULIERUNG

Das handschriftliche Testament ist einfach, schnell und kostengünstig. Es muss vollständig handschriftlich geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet werden. Ein Testament ist zum Beispiel ungültig, wenn es auf dem Computer geschrieben und lediglich von Hand unterzeichnet ist.

Hans Mustermann
Dorfstraße 2
12345 Musterdorf

- 1 Testament
- 2 Ich, Hans Mustermann, geboren am 15.02.1952, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:
- 3 Alle bis heute errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.
- 4 Ich setze zu unbeschränkten Erben mit folgenden Erbanteilen:
 - meine Tochter Anika Mustermann, geboren am 21.09.1984 zu 70%
 - meinen Neffen Peter Hansen, geboren am 05.10.1986 zu 30%
- 5 Die CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gemeinnützige GmbH Vordere Kirschgartenstr. 10, 55246 Mainz-Kostheim soll aus meinem Erbe ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro erhalten.
- 6 Musterdorf den 21.04.2019
Hans Mustermann
- 7 Meine Tochter Anika Mustermann ist im Wege der Auflage verpflichtet, meinen Hund Blackie zu versorgen.
Musterdorf den 21.04.2023
Hans Mustermann

- 1 Überschrift:** Machen Sie bereits in der Überschrift deutlich, dass es sich um Ihr Testament handelt.
- 2 Angaben zur Person:** Nennen Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen, sowie Ihr Geburtsdatum.
- 3 Widerruf:** Machen Sie ein bereits existierendes Testament mit einem Widerruf ungültig.
- 4 Erben bestimmen:** Bestimmen Sie Ihre Erben mit Angaben zu Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum. Legen Sie eindeutig fest, in welchem Verhältnis Sie Ihr Vermögen aufteilen.
- 5 Vermächtnis formulieren:** Machen Sie eindeutige Angaben welche Personen oder Organisationen Sie zum Vermächtnisnehmer benennen, und zu welchem Teil Ihres Vermögens.
- 6 Unterschrift:** Das Testament ist am Ende zu unterzeichnen. Vermerken Sie Ort und Datum der Niederschrift und unterschreiben Sie mit vollständigem Vor- und Nachnamen. Die Unterschrift muss den Text abschließen und sollte also z.B. nicht seitlich oder an einer anderen Stelle des Dokuments aufgebracht werden
- 7 Ergänzungen:** Sie können Ihr Testament jederzeit um weitere Punkte ergänzen. Unterschreiben Sie Ergänzungen direkt unter dem Geschriebenen und vermerken Sie Ort und Änderungsdatum.
- 8 Seitenzahlen:** Nummerieren Sie einzelne Seiten, falls Ihr Testament mehrere Seiten umfasst. Bei mehreren Seiten kann man auf jeder Seite eine Unterschrift anbringen. Zwingend ist dies dann nicht, wenn sich der fortlaufende Text anderweitig einwandfrei ergibt, z. B. durch eine fortlaufende Seitennummerierung oder eine mechanische Verbindung der Seiten.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass dieses unverbindliche Beispiel keine Rechtsberatung darstellt und keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernommen werden kann. Bitte lassen Sie sich bei Fragen oder Unklarheiten fachkundig z.B. von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten.

WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

1. WO BEWAHRE ICH MEIN TESTAMENT AUF?

Ihr handschriftliches Testament können Sie an einem sicheren Platz in Ihrer Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Auf jeden Fall, sollten Sie die Erben darüber unterrichten, wo das Testament zu finden ist. Es ist empfehlenswert Ihr Testament gegen eine geringe Gebühr **beim Amtsgericht zu hinterlegen**. Dadurch ist gewährleistet, dass Ihr Testament nicht einfach verschwindet, sondern nach Ihrem Tod eröffnet wird.

Ist das Testament hinterlegt, wird das zuständige Nachlassgericht von dem Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet, über den Tod einer Person informiert. Wenn dem Nachlassgericht ein Testament vorliegt, werden die Erben immer angeschrieben. Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Hier müssen sich die Erben in der Regel selbst um die Nachlassangelegenheiten kümmern.

2. KANN ICH MEIN TESTAMENT WIDERRUFEN?

Sie können ein Testament ohne Angabe von Gründen widerrufen. Das eigenhändige wie auch das notarielle Testament können Sie ganz einfach widerrufen, indem Sie ein neues Testament verfassen - damit wird das alte automatisch außer Kraft setzt.

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie das alte Testament vernichten. Ein in amtliche Verwahrung genommenes Testament gilt als widerrufen, wenn Sie die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung erfolgreich verlangt haben.



3. WER IST PFLICHTTEILSBERECHTIGT?

Direkte Verwandte (Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern) und Ehegatten haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil vom Erbe – auch wenn sie per Testament enterbt wurden. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

4. WANN IST EIN VERMÄCHTNIS AN CFI-KINDERHILFE SINNVOLL?

Vielleicht spenden Sie schon länger für CFI-Kinderhilfe und freuen sich mit uns an dem Wohlergehen der Kinder?

Sie haben selbst keine nahen Verwandten mehr, so dass ihr Vermögen nach Ihrem Tod an die Staatskasse gehen würde. Oder vielleicht wollen Sie einfach über die eigene Zeit hinaus Bleibendes schaffen? Denken Sie z.B. an Anne Frank. Sie hat nichts weitervererbt, als ein Tagebuch, aber noch heute gehört dieses Tagebuch in vielen deutschen Schulen zur Pflichtlektüre.

Manchmal kann etwas Unscheinbares weite Kreise ziehen.





ÜBER CFI

CFI Kinderhilfe unterstützt weltweit Projekte, die Kindern und Jugendlichen helfen, gesund, gebildet und geborgen aufwachsen zu können.

UNSERE ARBEIT

CFI Kinderhilfe unterstützt Kinderdörfer weltweit. Das Leben in den Kinderdörfern findet immer in Familien statt. Die Kinder leben hier mit ihren Pflegeeltern – also einer Kinderdorfmutter, einem Kinderdorfvater und mehreren Geschwistern und bleiben in diesem sicheren, geschützten Umfeld, bis sie ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen haben. So erhalten sie eine reelle Chance später auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

Die Kinderdörfer bieten eine Infrastruktur, die die Entwicklung der Kinder fördert und gleichzeitig wirtschaftliche Unabhängigkeit anstrebt – etwa durch Landwirtschaftsprojekte, mit denen die Dörfer zu ihrem eigenen Unterhalt beitragen können.

Die Einbindung der Kinder in einen intakten Familienalltag mit Mutter, Vater und Geschwistern bietet ihnen Geborgenheit und das Gefühl, verstanden zu werden. Dies ermutigt sie, zu selbstständigen und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen. Oft bleiben die Kinder ihrer Kinderdorffamilie ein Leben lang verbunden. Ihre erworbenen Fähigkeiten bringen sie damit wieder in die Kinderdörfer mit ein.

UNSERE ZIELE

Unser Ziel ist es, Kindern den nachhaltigen Ausstieg aus dem Armutskreislauf zu ermöglichen. Der Fokus der von uns unterstützten Projekte liegt daher auf (Aus-)Bildung, damit die Kinder später einen eigenen Beitrag zur Entwicklung ihres Heimatlandes leisten können.

UNSERE WERTE

Entwicklungshilfe leisten wir auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Unsere Arbeit ist geprägt von Nächstenliebe, Wertschätzung und Respekt. CFI Internationale Kinderhilfe unterstützt Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität sowie ihrem religiösen oder ethnischen Hintergrund.





Sprechen Sie uns an

Für Ihre Fragen zu unserer Arbeit, zu unserer Organisation oder für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



CFI

Kinderhilfe

Zusammen. Zuhause. Zukunft.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sonja Neuhaus

T: +49 6134 589839-6

info@cfi-kinderhilfe.de

www.cfi-kinderhilfe.de